Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

VERORDNUNG (EU) Nr. 909/2010 DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 2010

zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für Anträge auf Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2011

(ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 27)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Verordnung (EU) Nr. 928/2010 der Kommission vom 15. Oktober 2010	L 272	17	16.10.2010

▼B

VERORDNUNG (EU) Nr. 909/2010 DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 2010

zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten für Anträge auf Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2011

Artikel 1

Anträgen auf Zuteilung von Ausfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 635/2010 für die in Spalte 3 des Anhangs unter den Bemerkungen 16-Tokio, 16-, 17-, 18-, 20- und 21-Uruguay aufgeführten Erzeugnisgruppen und Kontingente gestellt werden, wird nach Anwendung des Zuteilungskoeffizienten gemäß Spalte 5 des Anhangs stattgegeben.

Artikel 2

Anträgen auf Zuteilung von Ausfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 635/2010 für die in Spalte 3 des Anhangs unter der Bemerkung 22- und 25-Tokio, 22- und 25-Uruguay aufgeführten Erzeugnisgruppen und Kontingente gestellt werden, wird für die beantragten Mengen stattgegeben.

Ausfuhrlizenzen für weitere Mengen können nach Anwendung der in Spalte 6 des Anhangs angegebenen Zuteilungskoeffizienten, nach Zustimmung des Marktteilnehmers innerhalb einer Frist von einer Woche ab der Veröffentlichung dieser Verordnung und nach Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit erteilt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

Erzeugnisgruppe gemäß den Zusatzbemerkungen in Kapitel 4 des „Harmonised Tariff Schedule of the United States of America“		Gruppen- und Kontingentsbezeichnung	Für 2011 verfügbare Menge (t)	Zuteilungskoeffizient gemäß Artikel 1	Zuteilungskoeffizient gemäß Artikel 2
Bemerkung Nr.	Gruppe				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
▼M1 16	Not specifically provided for (NSPF)				
		16-Uruguay	3 446,000	0,1635967	
17	Blue Mould	17-Uruguay	350,000	0,0833333	
▼B 18	Cheddar	18-Uruguay	1 050,000	0,3125000	
20	Edam/Gouda	20-Uruguay	1 100,000	0,1776486	
21	Italian type	21-Uruguay	2 025,000	0,0851556	
22	Swiss or Emmenthaler cheese other than with eye formation	22-Tokio	393,006		4,9125750
		22-Uruguay	380,000		4,7500000
25	Swiss or Emmenthaler cheese with eye formation	25-Tokio	4 003,172		4,2262326
		25-Uruguay	2 420,000		2,5548447